

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) der Gemeinde Vilsheim**

vom 07.02.2017

Aufgrund des Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Vilsheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-
EWS) vom 29.12.2016 (veröffentlicht durch Anschlag an den
Gemeindetafeln am 29.12.2016) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst,
werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte
Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag
30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet
ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung
abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro
Jahr und Einwohner.

§ 10 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt,
als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag
30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet
ist, unterschreiten würde.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15.
November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der
Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Vilsheim
Vilsheim, den 07.02.2017


1. Bürgermeister
Spornraft-Penker



Die Satzung wurde am 15.02.2017 in der Gemeindeverwaltung Vilsheim zur Einsicht niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 15.02.2017 bekannt gegeben.

Vilsheim, 15.02.2017

Bergmaier